

Erwachsenenvertretung und Patientenverfügung

Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung kann man im Vorhinein bestimmte medizinische Maßnahmen ablehnen für den Fall, dass man selbst nicht mehr gefragt werden kann. Eine verbindliche Patientenverfügung ist eine Verpflichtung für den Arzt, sich an diesen Patientenwillen zu halten. (Ausnahme: Notfall)

Für eine verbindliche Patientenverfügung ist eine medizinische und juristische Beratung verpflichtend. Diese wird von Rechtsanwältin D. Susanne Freyer in monatlichen Terminen (Arzt und Jurist anwesend) gemeinsam angeboten, sodass weitere Wege entfallen. Auch Hausbesuche sind möglich.

Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht kann man für den Fall der Geschäftsunfähigkeit selbst einen Vertreter bestimmen und damit verhindern, dass im Ernstfall eine fremde Person vom Gericht bestellt wird. Die Vertretung wird in einem Register eingetragen und so an das zuständige Bezirksgericht gemeldet.

Die Vorsorgevollmacht wird erst wirksam, wenn man die Geschäftsfähigkeit verliert. Dies ist mit ärztlichem Zeugnis zu belegen.

„Vollmacht sofort“

Bei eingeschränkter Mobilität oder für den Fall, dass sich die Geschäftsunfähigkeit bereits abzeichnet (etwa beginnende Demenz) kann im Einzelfall die Errichtung einer sofort gültigen Vollmacht vorteilhafter sein. Diese gilt dann im Fall der Geschäftsunfähigkeit als Vorsorgevollmacht weiter. Sämtliche Bankdaten sind hier im einzelnen zu nennen.

Gewählte - oder Gesetzliche Erwachsenenvertretung

Beschränkt geschäftsfähige Personen können in Form der Gewählten Erwachsenenvertretung ihren Vertreter wählen, das ist eine Vollmacht in vereinfachter Form. Erforderlich ist ein ärztliches Zeugnis, für das es ein Formular gibt, das vom Arzt anzukreuzen und zu unterschreiben ist. Dann wird die Gewählte Erwachsenenvertretung in das Vertretungsverzeichnis eingetragen, und es erfolgt eine Meldung an das Gericht.

Bei bereits eingetretener Geschäftsunfähigkeit können nahe Angehörige die Vertretung übernehmen („gesetzliche Erwachsenenvertretung“). Dafür ist ein ärztliches Zeugnis (Formular) erforderlich, sowie der Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses (Geburts- oder Heiratsurkunde) und der Staatsbürgerschaftsnachweis oder Meldezettel des Vertretenen. Dann kann die Vertretung ebenfalls in das Register eingetragen werden.

Sämtliche Termine können entweder in der Kanzlei in Zeiselmauer, oder in Form eines „Hausbesuches“ vereinbart werden.

DR. SUSANNE FREYER

Siegfriedgasse 24/1, 3424 Zeiselmauer
mail: kanzlei@freyer.at, Homepage:
www.freyer.at

Terminvereinbarung unter: 01/513 52 68

